



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Melde- und Passwesens Seite 2
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergnügungssteuer Seite 2
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe Seite 3
- Städtische Einrichtungen am 4. Dezember 2018 geschlossen Seite 3
- Grün- und Umweltamt: Baumfällungen Seite 4

Gremien

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses Seite 5
- Sitzung des Werkausschusses Seite 5
- Sitzung des Psychatriebeirates Seite 6
- Sitzung des Werkausschusses des Entsorgungsbetriebes Seite 6

Impressum

Seite 1



Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Melde- und Passwesens

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Bürgeramt der Stadt Mainz Versäumnisse der Meldepflicht nach den Regelungen des Bundesmeldegesetzes und Versäumnisse der Ausweispflicht nach den Regelungen des Personalausweisgesetzes (Ordnungswidrigkeiten) ahnden kann. Die Stadt Mainz ist daher angehalten, dies im nachstehenden Rahmen zu vollziehen. Geringfügige Verstöße können dabei mit einem Verwarngeld, schwerwiegende Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wann liegen Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Melde- und Passwesens vor?

Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Melde- und Passwesens liegen unter anderem vor:

- wenn eine An-, Ab- oder Ummeldung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgt,
- wenn man einen Personalausweis nicht besitzt bzw. eine Neuausstellung des Personalausweises nicht rechtzeitig vor dem Ablaufdatum beantragt,
- wenn nach erfolgter Namensänderung (zum Beispiel Eheschließung, Ehescheidung, Adoption, etc.) und damit Ungültigkeit des Ausweises nicht unverzüglich ein neuer Ausweis beantragt wurde,
- wenn für ein minderjähriges Kind nicht innerhalb von sechs Wochen nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Personalausweis beantragt wird,
- wenn der Verlust sowie auch das Wiederauffinden eines Ausweises nicht angezeigt wird und bei Wiederauffinden das entsprechende Dokument nicht bei der Meldebehörde abgegeben wird sowie
- wenn der Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit nicht angezeigt wird.

Was habe ich als Wohnungsgeber zu beachten?

Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Meldewesens in der Eigenschaft als Wohnungsgeber können unter anderem folgende sein:

- Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung an Personen, die nicht in die aufgeführte Wohnung einziehen und dies auch nicht beabsichtigt hatten,
- Ausstellung einer Wohnungsgeberbestätigung mit falschen Angaben,
- Verspätete Meldung eines Einzuges gegenüber der Meldebehörde
- Auskunftsverweigerung gegenüber der Meldebehörde bezüglich Personen, die in der Wohnung leben bzw. gelebt haben.

Mainz, 23.11.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Jens Lothar Hessel
 Abteilungsleitung Bürgeramt

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergütungssteuer (Vergütungssteuersatzung) vom 21. November 2018

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl Seite 21), – BS2020-1 – und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 472) – BS610-10 –, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1:

Die Vergütungssteuersatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „als“ gestrichen.
- 2) In § 10 werden die Worte „12 v. H.“ durch die Worte „20 Prozent“ und die Zahl „60,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mainz, 21.11.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung) vom 21. November 2018

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl Seite 21), – BS2020-1 – und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. Seite 472) – BS610-10 –, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1:

Die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

1) Die genannte gesetzliche Grundlage „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ wird durch „Bundesmeldegesetzes“ in folgenden Satzungsregelungen ersetzt:

§ 2 Abs. 1 Satz 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

§ 2 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2

2) In § 2a Satz 1 wird „§ 12 Melderechtsrahmengesetz“ durch „§ 21 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

3) § 7 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete, deren eheliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, sind, soweit sie sich ausschließlich aus beruflichen Gründen vorwiegend im Stadtgebiet aufhalten, für die Nebenwohnung in Mainz von der Zweitwohnungsabgabe befreit.

4) In § 9 Abs. 3 wird „Meldegesetz für Rheinland-Pfalz“ durch „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

5) In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird „meldet, gem. § 16 Abs. 3 Meldegesetz“ durch „gemäß § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz meldet,“ und „§ 31 Abs. 1 Meldegesetz“ durch „§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, 21.11.2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung

als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Städtische Einrichtungen am 4. Dezember 2018 geschlossen

Am Dienstag, 4. Dezember 2018, 12.00 Uhr, bleiben die städtischen Einrichtungen aufgrund einer Personalversammlung geschlossen.



Grün- und Umweltamt
Baumfällungen
Stand: 27.11.2018

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Drais	Curt-Goetz-Straße	1 x Kirschkpflaume, Nr. 18	Fäule
	Sportplatz	1 x Tilia, o. Nr.	Bruchgefahr
Mainz-Oberstadt	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 3	1 x Sandbirke, Nr. P4600	schlechte Vitalität
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 3	1 x Sandbirke, Nr. P5380	schlechte Vitalität
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 3	1 x Judasbaum, Nr. P5040	abgängig
	Grünanlage Drususwall, Abschnitt 3	1 x Judasbaum, Nr. P5050	abgängig
Mainz-Mombach	Sportplatz Auf der Langen Lein	1 x Schnurbaum, Nr. 96	Fäule
	Sportplatz Auf der Langen Lein	1 x Schnurbaum, Nr. 98	Fäule
	Spielplatz Am Mahnes	1 x Robinie, Nr. 5	Bruchgefahr
	Spielplatz Am Mahnes	1 x Robinie, Nr. 7	Bruchgefahr
	Spielplatz Am Mahnes	1 x Robinie, Nr. 17	Bruchgefahr
Mainz-Hechtsheim	Heuerstraße	1 x Pappel, Nr. 29	abgängig
Mainz-Ebersheim	L 413	1 x Mehlbeere, Nr. 54	abgestorben
	Zornheimer Straße	1 x Vogelkirsche, Nr. 47	Schädlingsbefall
	Zornheimer Straße	1 x Ahorn, Nr. 125/A	Schädlingsbefall
	Zornheimer Straße	1 x Ahorn, Nr. 125/B	Schädlingsbefall
Mainz-Altstadt	Rheinstraße	1 x Platane, Nr. 54	Stamm im Verkehrsraum
Mainz-Lerchenberg	Sportplatz Lortzingstraße	1 x Zitterpappel, Nr. 52	abgestorben
	Brucknerstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 15	abgestorben
	Büchnerallee	1 x Weide, Nr. 7	Pilzbefall
	Rilkeallee	1 x Weide, Nr. 10	Bruchgefahr
	Rubensallee	1 x Spitzahorn, Nr. 135	Bruchgefahr
	Rilkeallee, Grünstreifen	1 x , o. Nr. Hainbuche	abgängig
Mainz-Neustadt	Frauenlobplatz	1 x Apfel, Nr. 8	abgestorben



→ **Gremien**

Einladung

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, 05.12.2018, 16:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreybig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Jugend spricht für sich
3. Leitbild "Kooperation im Kinderschutz"
4. Eingliederungshilfe Amt für Soziale Leistungen
5. Inklusive Betreuung in Kindertagesstätten
6. Katholische Kindertagesstätte St. Laurentius, Mainz-Ebersheim; Erhöhung der Ganztagsplätze
7. Katholische Kindertagesstätte St. Emmeran-St. Peter; Erhöhung der Ganztagsplätze
8. Katholische Kindertagesstätte Maria Königin, Mainz-Drais; Erhöhung der Ganztagsplätze
9. Katholische Kindertagesstätte St. Rochus; Erhöhung der Ganztagsplätze
10. Katholische Kindertagesstätte St. Franziska, Mainz-Hechtsheim; Erhöhung der Ganztagsplätze
11. Schwerpunktjugendamt für unbegleitete minderjährige Ausländer
12. Beschluss des JHA zur Anpassung der Pauschalzuschüsse an die Träger der Jugendhilfe - weitere Perspektive; Beschlussfassung des JHA vom 25.10.2018 und Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 13.11.2018
13. Sachstandsbericht zu Beschluss 1424/2016
14. Verabschiedung von Herrn Steitz und Herrn Acker
15. Mitteilungen
16. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 25.10.2018

Mainz, 28.11.2018
gez. Dr. Gerd Eckhardt Dr. Eckart Lensch
Jugendhilfeausschuss Beigeordneter

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz am
Mittwoch, 05.12.2018, 16:30 Uhr,
Louisville-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Gebäudewirtschaft Mainz
hier: Wirtschaftsplan 2019
2. Gebäudewirtschaft Mainz
hier: Investitionsprogramm 2018-2022
3. Vergabeangelegenheiten
3.1. Vergabe von Bauleistungen
3.1.1. Bauvorhaben: Zitadelle Mainz
4. Verschiedenes
5. Bürgerfragestunde
6. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 07.11.2018

b) nicht öffentlich

7. Personalangelegenheiten
7.1. Einzelpersonalien
8. Verschiedenes

Mainz, 26.11.2018
Stadtverwaltung Mainz
Marianne Grosse
Beigeordnete



Einladung

zur Sitzung des Psychiatriebeirates am
Mittwoch, 12.12.2018, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Antwort zur Anfrage vom 30.05.2018: "Zur Wohnraumsituation in der Landeshauptstadt Mainz für Bürgerinnen und Bürger in prekären Lebenslagen"
2. Vorstellung des Konzepts "Wohnen für Menschen mit besonderem Teilhabebedarf" in Verbindung mit dem erweiterten Versorgungskonzept für psychisch erkrankte Menschen in Mainz
3. Abstimmung zum Schreiben an den Mainzer Psychiatriebeirat durch das Landeskrankenhaus Rheinhessen-Fachklinik Alzey zur defizitären fachmedizinischen Versorgung psychiatrischer Patientinnen und Patienten
4. Vorstellung der Ausbildung als Ex-Integrierte Begleitung: Inhalte, Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen
5. 2. Mainzer Psychiatriebericht: erste Schlaglichter
6. Verschiedenes

Mainz, 28.11.2018
gez. Dr. Niels Marg
Vorsitz

gez. Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses des
Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am
Donnerstag, 06.12.2018, 16:30 Uhr,
Tagungsraum des Wirtschaftsbetriebes,
Industriestr. 70, 55120 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 30. Oktober 2018

b) nicht öffentlich

2. Vergabeangelegenheiten
3. Vergabeangelegenheiten
4. Vergabeangelegenheiten
5. Vertragsangelegenheiten
6. Vergabeangelegenheiten
7. Einzelpersonalie
8. Mitteilungen und Anfragen

Mainz 26.11.2018
In Vertretung
gez. Günter Beck
Bürgermeister